

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/20231e56-6b2c-35ea-a822-62b9d78df75a>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (DGUV Regel 113-017)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 7.5 - 7.5 Pumpen in Förderleitungen

Pumpen zum Fördern von explosionsfähigen Schmelzen, Lösungen oder Suspensionen müssen so beschaffen sein, dass eine gefährliche Beanspruchung des Stoffes verhindert ist.

